

# § 34 SeeSchFG Krankenfürsorge an Bord

SeeSchFG - Seeschiffahrtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.12.2018

## § 34.

Um den an Bord von österreichischen Seeschiffen befindlichen Personen im Krankheitsfalle zu helfen, sind durch Verordnung Vorschriften über

1. Ausrüstung der Seeschiffe und ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge;
2. Überprüfung und Aufbewahrung der Ausrüstung sowie Verwahrung und Bezeichnung der Arznei- und anderen Hilfsmittel;

(Anm.: Z 3 bis 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 46/2012)

In Kraft seit 07.08.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)